

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.10.02

Vorlage Nr.: BV/0003/2020

| | | | |
|-------------------------|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung | | | |
| Rat | Entscheidung | 02.11.2020 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Wahl der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister*Innen gemäß § 67 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
siehe Beschlussvorlage BV/0002/2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach wählt gemäß § 67 Abs. 1 und 2 GO NRW

zum*zur ersten stellvertretenden Bürgermeister*In und

zum*zur zweiten stellvertretenden Bürgermeister*In.

Erläuterungen:

2.1 Rechtsgrundlage

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister*Innen richtet sich nach § 67 GO NRW.

2.2 Aufgaben

Die ehrenamtlichen Stellvertreter*Innen vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei seinen repräsentativen Aufgaben (§ 67 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

In seiner Funktion als Leiter der Verwaltung wird der Bürgermeister gemäß § 68 Absatz 1 GO NRW von einem zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellten Beigeordneten vertreten.

2.3 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit von ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister*Innen ist auf die Mitgliedschaft im Rat beschränkt. Denn nach § 67 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wählt der Rat die Stellvertreter*Innen des Bürgermeisters „aus seiner Mitte“. Einer besonderen Qualifikation oder einer ausdrücklichen Bewerbung bedarf es nicht.

2.4 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Fraktionen und Gruppen von Ratsmitgliedern – nicht aber von einzelnen Ratsmitgliedern - unterbreitet werden (vergleiche § 67 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Es ist auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben oder weil z.B. einzelne Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag verzichten wollen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens vor der Wahlhandlung im Rat bekannt gegeben werden.

2.4 Leitung der Wahl

Der Bürgermeister leitet die Sitzung bei der Wahl seiner Stellvertretung (vgl. § 67 Absatz 5 GO NRW).

2.6 Geheime Wahl

§ 67 Absatz 2 GO NRW schreibt zwingend die geheime Wahl vor. Das bedeutet, dass Stimmzettel verwendet werden müssen. Diese müssen so vorbereitet sein, dass eine Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist.

2.7 Wahlverfahren (Verhältnswahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren)

Die Wahl der Stellvertreter*Innen des Bürgermeisters ist im Wege der Verhältniswahl gemäß § 67 Absatz 2 GO NRW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren vorzunehmen.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erste*Erster stellvertretende*r Bürgermeister*In ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweite*Zweiter stellvertretende*r Bürgermeister*In ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (vgl. § 67 Absatz 2 Satz 2 ff. GO NRW).

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ist bei der Wahl der Stellvertreter*Innen nicht zu beachten.

2.8 Annahmeerklärungen der Gewählten

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Bürgermeister die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen. Nimmt der*die Gewählte die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht (siehe § 67 Absatz 2 Satz 4 GO NRW).

2.9 Mitwirkungsverbot

Das Mitwirkungsverbot des § 31 GO NRW gilt bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht; dies bedeutet, dass auch Mitglieder des Rates, die zum*zur stellvertretenden Bürgermeister*In vorgeschlagen sind, wählen dürfen.

2.10 Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Wahl Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 12. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin